

DEUTSCHER BUNDESTAG

16. Wahlperiode
Ausschuss für Kultur und Medien

Berlin, den 20.10.2006

Tel.: 30299 (Sitzungssaal)
Fax: 36327 (Sitzungssaal)
Tel.: 37773 (Sekretariat)
Fax: 36502 (Sekretariat)

Mitteilung

Achtung!
Abweichende Sitzungszeit!
Abweichender Sitzungsort!

Die 21. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien findet statt am:

**Mittwoch, dem 25.10.2006, 16:00 Uhr,
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Sitzungssaal: E.300
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus**

Bitte im Sitzungssaal nicht rauchen! Bitte Handys ausschalten!

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführend:
Ausschuss für Kultur und Medien

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung
des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Mitberatend:
Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
Innenausschuss
Sportausschuss
Rechtsausschuss
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Verteidigungsausschuss
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Haushaltsausschuss

BT-Drucksache 16/2969

Berichterstatter/in:
Abg. Maria Michalk [CDU/CSU]
Abg. Dr. h.c. Wolfgang Thierse [SPD]
Abg. Christoph Waitz [FDP]
Abg. Dr. Lukrezia Jochimsen [DIE LINKE.]
Abg. Katrin Göring-Eckardt [B90/GRUENE]

Hinweis: Zuhörerinnen und Zuhörer werden gebeten, sich bis zum 23. Oktober 2006 unter Angabe von Namen, Vornamen und Geburtsdatum beim Sekretariat des Ausschusses anzumelden.
Tel. 030/227-37773 oder per E-Mail kulturausschuss@bundestag.de

Hans-Joachim Otto (Frankfurt), MdB
Vorsitzender

Liste der Sachverständigen

Michael Beleites

Sächsischer Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen

Prof. Dr. Klaus-Dietmar Henke

Lehrstuhl für Zeitgeschichte an der Technischen Universität Dresden

Dr. Hubertus Knabe

Wissenschaftlicher Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen

Jörn Mothes

Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen Mecklenburg-Vorpommern

Prof. Dr. Dr. Richard Schröder

Lehrstuhl für Systematische Theologie/Philosophie an der Humboldt-Universität

Prof. Dr. Johannes Weberling

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Uwe Wesel

Emeritierter Professor für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der FU Berlin

Fragenkatalog

Allgemein

Die Notwendigkeit einer Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ergibt sich zum einen aus dem Ablauf der gesetzlichen Fristen für die Überprüfung bestimmter Personengruppen, zum anderen aus den praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes. Daneben soll mit der Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes auch eine Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu den Stasi-Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung durch Forschung, Medien und politische Bildung erreicht werden.

1. *Wie bewerten Sie grundsätzlich den Gesetzentwurf für ein Siebentes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes?*
2. *Sehen Sie über die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf?*
3. *Wie bewerten sie die Vorschläge zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu den Stasi-Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung durch Forschung, Medien und politische Bildung?*
4. *Wie bewerten Sie die bisherige Beschränkung des Aufgabenbereiches der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes auf „Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“ und wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Verwendungszwecke auf die „Aufarbeitung des gesamten Herrschaftsapparates der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone? Ist diese Erweiterung weit genug und ausreichend präzise gefasst? Welche Fälle werden von dieser Regelung erfasst und welche nicht? Trägt die vorgesehene Erweiterung der Aufarbeitungsmöglichkeiten dem Grundrecht der Informationsfreiheit nach Artikel 5 GG und gleichzeitig dem Datenschutz Rechnung?)*
5. *Sehen Sie die Notwendigkeit, dass die Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (BStU) an das Votum des Beirats (nach § 39 StUG) gebunden ist, oder wäre dies Ihres Erachtens unvereinbar mit der Unabhängigkeit der vom Deutschen Bundestag gewählten Bundesbeauftragten?*
6. *Wie bewerten Sie die Entwicklung bei der Zahl der Anträge auf Akteneinsicht bei der Stasi-Unterlagenbehörde im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit und die Unabhängigkeit der Behörde?*

Änderungen aufgrund von praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des StUG

Zahlreiche Änderungsvorschläge des vorgelegten Gesetzentwurfes basieren auf praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. So hat beispielsweise die Rechtsprechung ein Regelungsdefizit im Bereich der privaten Akteneinsicht deutlich gemacht (Akteneinsichtsrecht für nahe Angehörige).

1. *Die Regelung über den Zugriff auf das Zentrale Einwohnerregister der DDR (ZER) ist am 31.12.2005 außer Kraft getreten. Mit dem Gesetzentwurf soll der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Zugriff auf einen festgelegten Stammsatz von Identifizierungsdaten aus dem ZER wieder ermöglicht werden. Sehen Sie rechtliche Bedenken, wenn dies nach einem Jahr Unterbrechung jetzt wieder erlaubt wird?*
2. *Mit dem Gesetz soll der Personenkreis der nahen Angehörigen, denen ein Akteneinsichtsrecht zukommt, auch auf Adoptivkinder hinsichtlich ihrer leiblichen Eltern und leibliche Eltern hinsichtlich ihrer zur Adoption freigegebenen Kindern und der Kreis der nahen Angehörige auf Verwandte dritten Grades, für den Fall, dass keine Angehörigen im Sinne von Artikel 15, Abs. 3, vorhanden sind, erweitert werden. Wie bewerten Sie diesen Regelungsvorschlag?*
3. *Mit dem Gesetzesvorschlag soll auch die Einführung neuer Technologien – insbesondere eines Informations- und Kommunikationssystems – erleichtert werden, um das Angebot der BStU im Bereich Bildung und Forschung leicht und effizient zugänglich zu machen und um den Kontakt der Behörde zu den Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern. Wie bewerten Sie die Regelung zur Einführung moderner Informations- und Kommunikationssysteme?*

Überprüfung bestimmter Personengruppen - §§ 20 und 21

Bei der Verabschiedung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes hat der Gesetzgeber eine Frist von 15 Jahren für die Verwendung von Informationen für die Personenüberprüfungen beschlossen. Danach darf die Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst dem Mitarbeiter nach Ablauf von 15 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes „im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwendet werden“. Der vorliegende Gesetzentwurf hält grundsätzlich am Auslaufen der bisher vorgesehenen Frist fest, geht jedoch davon aus, dass auch nach Ablauf der Frist auf Überprüfungen bestimmter – und eng definierter - Personengruppen nicht verzichtet werden soll. Bei den unter § 20 Absatz 1 Nr. 6 und § 21 Absatz 1 Nr. 6 genannten Personenkreisen soll eine Überprüfung jedoch nur noch dann möglich sein, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht gibt. Bei den unter Nr. 7 genannten Personenkreisen ist ein Verdacht nicht erforderlich. Neu ist, dass Unterlagen, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen angefallen sind, vernichtet werden müssen.

1. *Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund des allgemeinen Verjährungsgrundsatzes die Neufassung der §§ 20 und 21, mit der auch nach Ablauf der Frist am 29.12.2006 Überprüfungen von Personen möglich sind, die in der Öffentlichkeit eine herausragende Stellung einnehmen oder die in Bezug auf die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes eine Aufgabe erfüllen, die besondere Anforderungen an Ihre Vertrauenswürdigkeit stellt? Wie bewerten Sie die Forderungen, die Frist für die Überprüfung bestimmter Personengruppen grundsätzlich zu verlängern bzw. aufzuheben?*
2. *Wie bewerten Sie die Eingrenzung der Personenkreise, bei denen auch künftig eine Überprüfung zulässig sein soll? Sind die Personenkreise praktikabel und eindeutig definiert und differenziert? Welche Differenzierungen zwischen zu überprüfenden Personengruppen (Unterscheidungen nach Verantwortungsgrad, Gehaltsgruppen etc.) sind möglich und wären bei der Anwendung der §§ 20 und 21 StUG sinnvoll. Wie bewerten Sie die Unterteilung in Personenkreise, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht vorliegen müssen und solche, bei denen es keines Verdachtes bedarf?*
3. *Sollte angesichts der aktuellen Diskussion eine Überprüfung von Sportfunktionären weiterhin möglich sein? Wie könnte eine dementsprechend enge Definition des Personenkreises lauten?*
4. *Halten Sie es für richtig, dass, wie bisher vorgesehen, die Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst außer in den genannten Fällen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden darf?*
5. *Wie beurteilen Sie, dass bisher angefallene Unterlagen vernichtet werden sollen? Ist diese Regelung durchsetzbar?*
6. *Besteht auch nach den vorgeschlagenen Änderungen die Möglichkeit einer freiwilligen Überprüfung (zum Beispiel von Bundestagsabgeordneten) unter Einbeziehung der Unterlagen nach §§ 20 und 21 StUG? In welchem Verhältnis steht die anlassbezogene Überprüfung von Abgeordneten im Rahmen der §§ 20, 21 StUG mit der Regelung des § 44 c des Abgeordnetengesetzes?*

Verbesserung des Zugangs zu personenbezogenen Unterlagen Verstorbener

Mit dem Gesetz soll der Zugang zu personenbezogenen Unterlagen zu Betroffenen oder Dritten 30 Jahre nach deren Tod bzw. 110 Jahre nach der Geburt unabhängig vom Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung durch Forschung, politische Bildung und Medien verwendet werden können. So soll sichergestellt werden, dass die politische und historische Aufarbeitung auch in Zukunft geleistet werden kann, da ein Zugang zu Unterlagen von Betroffenen, die nicht Personen der Zeitgeschichte sind, nur mit deren Einwilligung möglich ist.

1. *Wie bewerten Sie die Ausweitung des Zugangs auf die Akten Verstorbener?*
2. *Sehen Sie mit den mit diesem Gesetzentwurf gewählten Schutzfristen – am Bundesarchivgesetz orientiert - die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen oder Dritten gewahrt? Halten Sie die Schutzfrist für ausreichend?*
3. *Wie bewerten Sie die Gefahr, dass die Verwendung dieser Unterlagen in Persönlichkeitsrechte von Personen eingreift, die zwar nicht selbst in den Unterlagen erwähnt werden, aber in einem engen Verhältnis zu den in den Unterlagen genannten Personen stehen?*

Anzahl der Außenstellen - § 35 Absatz 1

Bereits seit einiger Zeit wird eine Reduzierung der vorhandenen Außenstellen der BStU diskutiert (sog. Außenstellenkonzept). Um in Zukunft die Option auf eine solche Reduzierung zu erhalten, soll statt der bisherigen Festlegung auf Außenstellen in allen fünf neuen Bundesländern ("Er [der Bundesbeauftragte] (...) hat Außenstellen (...)") eine Kann-Formulierung eingeführt werden ("Er [der Bundesbeauftragte] (...) kann Außenstellen (...) haben.").

1. *Wie bewerten Sie diese Neufassung des StUG bezüglich der Außenstellen („Kann-Formulierung“)?*

Wissenschaftliches Beratungsgremium - § 39 a

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass der Bereich der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes bei der BStU durch externen Forschungssachverständigen gestärkt werden sollte. Aus diesem Grund sieht der Gesetzentwurf mit § 39 a die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums vor.

1. *Wie bewerten Sie die Einrichtung eines solchen wissenschaftlichen Beratungsgremiums zur Beratung der BStU bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie bei der Konzeption seiner Forschungsarbeit? Sind die Aufgaben hinreichend definiert und gegenüber dem bereits bestehenden Beirat deutlich abgegrenzt, oder sind die im § 39 Absatz 2 geregelten Befugnisse des bereits bestehenden Beirates ausreichend?*
2. *Wie bewerten Sie die Vorgaben zur Berufung in das wissenschaftliche Beratergremium?*
3. *Sehen Sie die in § 39 a Abs. 3 formulierten Verschwiegenheitspflichten als ausreichend an?*

Fragen der Fraktion DIE LINKE.

1. *Betrachten Sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Gesetzentwurf als gewahrt, wenn berücksichtigt wird, dass Delikte für schwere Körperverletzungen oder das Offenbaren von Staatsgeheimnissen jeweils nach 10 Jahren verjähren?*
2. *Welche Folgen könnte es für die deutsche Einheit und den Integrationsprozess in unserer Gesellschaft haben, wenn die Überprüfungen nach Ablauf der gesetzlichen Fristen für einen eingeschränkten Personenkreis fortgesetzt werden?*